

Satzung

§ 1 Name:

Der Verein führt den Namen „**Tennisclub Dalheim 1980 e.V.**“ und hat seinen Sitz in 55278 Dalheim. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen werden.

§ 2 Aufgabe:

Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissportes.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils endgültigen Fassung und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben, zur Erweiterung und zum Erhalt sowie zur Pflege der Tennisanlage verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung der ges. Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist auf Verwandte 1. Grades mit Zustimmung des Vorstandes übertragbar.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Mit erfolgter Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.
6. Der Eintritt wird erst mit Entrichtung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie die Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Vorstand zuzustellen. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres 31.12. gekündigt und erst nach Rückgabe des Schlüssels wirksam werden.

Ein Mitglied kann wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichem Verhalten, vom Vorstand – nach vorheriger Anhörung – aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Tennisclub Dalheim 1980 e.V.“ aus rückständigen Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Leistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Anzahl der Mitglieder:

Die Anzahl der Mitglieder ist beschränkt und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Rechte der Mitglieder:

Alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie können sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins zwischen dem 12ten und 21sten Lebensjahr Stimmrecht, sowie die gewählten Mitglieder des Vorstandes. Als Jugendvertreter können alle Mitglieder vom vollendeten 16ten Lebensjahr an gewählt werden. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Abstimmung erforderlich. In der zweiten Abstimmung zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seiner Aufgabe nach besten Kräften zu unterstützen, das Gemeinschaftseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, den Beitrag rechtzeitig und unaufgefordert zu entrichten sowie die jeweils gültige Satzung zu beachten.

Bei Verstößen gegen die Satzung kann vom Vorstand – nach vorheriger Anhörung - ein zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb verhängt werden.

§ 9 Rechtsmittel:

Ein ausgeschlossenes Mitglied (§5) ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat, seit Zustellung des eingeschriebenen Briefes, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Bis zu deren Entscheidung gilt das Mitglied als ausgeschlossen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung:

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es entweder der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag beim 1. Vorsitzenden eingereicht hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder seitens des Vorstandes. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte erhalten:

1. Entgegennahme der Berichte
2. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neu- und Ergänzungswahlen, soweit erforderlich
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende (oder sein Stellvertreter) in der zweiten Abstimmung eine Doppelstimme. Alle Beschlüsse werden mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Sollte trotz des Gebrauches der Doppelstimme des Vorsitzenden in einer zweiten Abstimmung ein Patt entstehen, gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Dem Antrag von 5 Mitgliedern auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12 Vorstand:

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
3. dem Kassenführer
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart
6. dem Jugendwart
7. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Sonderaufgaben
8. dem 1. Beisitzer
9. dem 2. Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

regelt eine Geschäftsordnung. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.



§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes:

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (26 Abs. 2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als DM 5.000,- (in Worten: Fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Ausschüsse:

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 15 Protokolle:

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Sie verbleibt jedoch bei den Unterlagen des Vorstandes.

§ 16 Wahlen:

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Kassenprüfung:

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

Die Kassenprüfer werden in jedem Jahr neu gewählt. Die Wiederwahl nur eines Kassenprüfers ist zulässig. Sollte ein Kassenprüfer wiedergewählt werden, ist eine zweite Wiederwahl desselben nicht mehr möglich.

§ 18 Ordnungen:

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Umfang von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen und in einer Beitragsordnung niedergelegt wird. Weiter gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Diese Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.



§ 19 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des „Tennisclub Dalheim 1980 e.V.“ kann nur durch die eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins ist das aktive Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Dalheim zu Sportzwecken zu überlassen.

§ 21 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist.

(Diese Satzung wurde am 14.02.2011 beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister 1916 eingetragen.)